

VI.

Vaterländische Anzeigen.

I. L i t e r a t u r.

a R e z e n s i o n e n.

Indem der mit der gesetzmäßigen und hergebrachten Konstitution der Siebenbürger Sachsen näher bekannt zu seyn wünscht, wird die Anzeige der zwei folgenden Schriften, welche einen Theil ihrer Gerechtsamen in ein näheres Licht setzen willkommen seyn. Beide sind von den Repräsentanten der Nation ihren Mitständen auf dem versammelten Landtage vorgelegt worden, in beiden wird der Gegenstand historisch abgehandelt, die Resultate beruhen auf einleuchtenden Datis, und wenn man darin keine tief historisch kritischen Diskussionen antrifft, so sind die einfach erzählten Thatsachen jedem Unbefangenen desto angenehmer; weil er weder durch einen hinreißenden Stil, noch durch schimmernde Gelehrsamkeit irre geführt zu werden, Gefahr läuft. Man glaube daher ja nicht daß die in diesen Schriften vertheidigten Rechte nicht gelehrter vertheidigt werden könnten, sie können es, und dieses

dieses ist seit dem zum Theil geschehen. Hier findet man, wie die Nation Eigenthum und ausschließendes Bürgerrecht erhielt, und wider die Anfälle gewöhnlich behauptete; nicht Alles also was überhaupt für die Rechtmäßigkeit jener Gerechtsame gesagt werden könnte.

Die erste dieser Schriften führt den Titel: Das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem ihr vor mehr als 600 Jahren von ungrischen Königen verliehenen Grund und Boden in so weit selbiges unbeschadet der oberherrschastlichen Rechte des Landesfürsten, der Nation zusteht, aus Urkunden und Landesgesetzen erwiesen und denen auf dem Landtag versammelten Landesständen vorgelegt von den Repräsentanten der Nation im Jahr 1791. Wien bei Wößle 1791. 114 S. (Mit einem symbolischen Titelfupfer.)

Um das Eigenthumsrecht der Nation auf ihrem Boden darzuthun, wird angezeigt 1. Von was für einer Beschaffenheit dieser Strich Landes gewesen, als solchen die Sachsen überkommen. Er war öde, ging von Város bis Baralt, gränzte an die nördliche Seite der Walachei und einen Theil der Moldau, war daher vielen Einfällen ausgesetzt, wogegen sich die Sachsen durch Befestigung ihrer

ihrer Wohnplätze und andere Anstalten schließen mußten. Derkommen, Lage der Umstände und Staatsinteresse berechtigte die Könige von Ungarn so einen Strich Landes einem Volk in corpore zu schenken, eben so sehr, als kleinere Striche Landes einzelnen Adlichen und dieses mit eben solchen Gerechtsamen, und unter den nemlichen Bedingungen. (Schon hier liegt ein Grund, daß ohne Einwilligung des coporis Saxonum nichts von dem ihnen zugeheilten Eigenthum veräußert werden kann; weil dieses demselben als einem Individuum zugehört. Haben sie dieses dem Recht gemäß so kann die von dieser ganz verschiedenen Frage ist es billig? nur von dem zweiten Rang seyn, und die andern Nationen haben, wenn es ihnen unbillig scheint, dabey bloß den Weg der Unterhandlung einzuschlagen, von dem was sie via iuris vor den Sachsen voraus haben Billigkeit halber, auch etwas nachzulassen. Diese Unterhandlungen müssen, wie sich von selbst versteht, von beiden Seiten freiwillig seyn. Von Festsetzung der Unveräußerlichkeit der Kron Güter findet man um die Zeit der Uebergabe des sogenannten fundus regius keine Spuren und die Ausdrücke der nachherigen Festsetzung geben wider eine frühere, alle mögliche Präsumtion. Auch wird man wohl einen unbekanntem Strich Landes, den man bevölkern will, nicht im eigentlichen Verstand ein Krongut nennen, da jene Einschränkung Siebenbürg. Quart. III. Jahrg. 4. A a lung

lung eigentlich die iura possessionaria Fisci und Regalien betrifft.

In der 2. Abtheilung über die Freyheiten und Verbindlichkeiten welche die Sachsen mit ihrem Grund und Boden überkommen haben ist zuerst das Privilegium Andreanum, eingerückt. Bei einem so wichtigen freylich verlorenen Originalstücke, (hatte doch die charta magna eine Zeit lang das nämliche Schicksal) ist es wohl der Mühe werth anzuführen in welchen Urkunden es noch auf uns gekommen. Es steht a, in der Originalbestätigung von König Karl I. von 1317, b, in einem über diese Karolinische Bestätigung durch das Siebenbürgische Kapitel ausgefertigten Transsumt; c, in einer Bestätigung des Andreani von Ludwig I. in einem Kapitular Transsumt; d, in einer Bestätigung des Andreani von König Sigmund, welches auch die von der Königin Maria verliehenen Bestätigungen enthält; e, f, in den Bestätigungen von König Mathias und Ferdinand I. welche letztere mehrerer Könige Bestätigung enthält; g, h, in den Bestätigungen der Fürsten Stephan Bathori und Gabriel Bethlen; i, in einem Rechtspruch des Palatinus Michael Orszag de Guth. Schade daß man bei dem Abdrucke der ganzen Schrift überhaupt, und bei diesem Privilegium insbeson-

dere

dere nicht mit mehr Genauigkeit zu Werke gegangen ist. Die Entfernung des Verfassers vom Druckort wird diesen Mangel entschuldigen, Herrn Direktor Eders im Oester: Merkur bereits angezeigtes Werk de initiis iuribusque primævis Saxonum Transs. &c. aber denselben mehr als hinlänglich ersetzen.

Mit Sachkenntniß bestimmt der Verfasser die Natur des Rechts, welches der Besitzer eines Grundes und Bodens in Beziehung eines solchen Besitzes hat, 1. aus der Art wie er den Grund bekommen, 2. durch die Art wie dieser Grund und Boden benützt wird, und 3. durch die Art der Verbindlichkeiten, welche mit diesem Besitz verbunden werden.

Die Ausführung hier zu verfolgen wäre zu weitläufig. Aus allen erhellet, daß der fundus regius ein den Sachsen sub conditionibus in Andreano contentis völlig überlassenes Eigenthum sey, der königliche Fiscus in demselben kein jus terrestrale habe und die Sachsen auf ihren Grund kein dominium erkennen, als das dominium imperantis & Sacre Coronæ naturale, dem alle Stände und Classen des Landes unterworfen sind. Sie trugen wie andere Nationen ihre jährliche Steuer zu den Landesbedürfnissen bei, thaten wie der Adel Kriegesdienste u. s. w. und ihr Eigenthum kann, wie das Eigenthum des Adels,

Ha 2

als

als ein Königl. Lehn angesehen werden. Jede Behauptung wird aus Urkunden documentirt, und Einwendungen auf die nemliche Art zurück gewiesen, welches in der folgenden dritten Abtheilung geschieht. Bloss die Vermischung der Begriffe von Oberherrschafft und Eigenthum, konnten in diesem gegenwärtigen Jahrhundert, dem einzigen, in welchem dieses geschehn, in Rücksicht des Eigenthums Zweifel veranlassen. Unter diese Einwürfe gehört unter andern, daß der Grund welchen die Sachsen bewohnen fundus regius genannt werde, also dem Könige zugehöre. Wenn dieses soviel heißen soll, als die Sachsen gehören dem Könige als rechtmässigen Landesherren zu, so werden sie es nie widerlegen wollen; den nachtheiligen Sinn jener Benennung aber widerlegen die in den Urkunden eben so oft vorkommenden Namen Szálzság, Fundus Saxonicus, Terra Saxonum, proprietas eorundem und Dominium hinlänglich.

Die vierte Abtheilung enthält das Resultat aus den vorigen drei Abschnitten. Die Sachsen sind von Ungriſchen Königen beruffen einen öden Strich Landes zu bevölkern, Künste und Wissenschaften im Lande zu verbreiten, und die Gränzen wider die Feinde zu sichern. Der König hatte das Recht diesen öden Strich Landes nach Gutbefinden zu konferiren und die collatio Andreana ist in decus. S. coronæ geschehn, das Land hat dadurch 300,000 Menschen

ſchen erhalten. Die seitdem verfloſſenen 600 Jahre zeigen wie viele Dienste sie dem Vaterlande geleistet. — Die im Andreano bedungenen 600 Mark sind nicht titulo terragii sondern als eine ordentliche Contribution abgeliefert worden — Das Wort peculium giebt dem Fiscus R. kein Recht auf den Fundus Saxonicus — Unter dem jus imperantis naturale und dem jus terreſtrale fiscale ist ein wesentlicher Unterschied; jenes erkennen die Sachsen auf ihrem Boden. Die Sachsen waren noch unter den Ungriſchen Königen constatus regni, werden von den Königen Fidelitates vestrae und von ihren Mitständen Fraternitates genannt. Noch vor Trennung Siebenbürgens von Ungarn (so schließt der Verfasser) haben die Ungriſche und Szeklernation mit den Sachsen die Union errichtet, und die freye Vaterlandsverfassung von Siebenbürgen beruht auf dem System der drei Nationen. Die Sachsen haben einen wesentlichen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt; sie sind wahre Indigenæ; sollte es mit dem ungrischen und siebenbürgischen Reichssystem vereinbarlich seyn, daß unter ihre gesetzgebende Gewalt ein Volk ohne Proprietät gehöret, sollten diejenigen, welche alle diese Vorzüge unſtreitig besitzen, bloße superficiarii seyn können?

Die zweite Schrift ist: Ueber das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen auf ihrem

zem Grund und Boden. Von den Repräsentanten der Nation. Wien bei Mößler 1792 103 S. 8.

Inhalt. Bloß deutsche Abkömmlinge können auf dem den Sachsen zugetheilten Strich Landes die damit verbundenen Freiheiten und Rechte genießen; oder mit andern Worten: bloß Deutsche können auf dem fundus Saxonicus Bürger werden, weil dieser ihnen als ein Eigenthum übergeben ist. Dieses denselben zugetheilte Recht, welches im Grunde kein anderes ist, als was jeder einzelne Besitzer eines Gutes über dasselbe hat, gründet sich 1. auf Urkunden der Könige von Ungarn und die Bestätigung der nachherigen Regenten; 2. Auf den beständigen Gebrauch von diesem Recht, dessen Anerkennung bei verschiedenen feyerlichen Handlungen, selbst von denjenigen, welche es hernach angefochten haben; 3. Auf öffentliche Verträge mit den zwei andern Nationen in Siebenbürgen, und endlich 4. auf einen ordentlichen Rechtspruch vom Landesherrn selbst.

Das ausschließende Bürgerrecht ist mit dem Eigenthumsrecht der Sachsen auf ihrem Boden genau verbunden; daher in dem Beweis für jenes auch der für dieses liegt. Beide haben ihren ersten Grund in dem Andreano. Wenn dieses den Sachsen in corpore den Boden

Boden mit allen daran klebenden Rechten und Freiheiten, unter gewissen Bedingungen überließ; so bleibt dieses in wie weit es diese Bedingungen nicht restringiren, ihr Eigenthum, wovon also ohne Einwilligung des corporis, als der moralischen Person, kein Theil veräußert werden kann. Die hierauf sich beziehenden Urkunden und Stellen des Andreani und Bestätigungen andrer Könige werden angeführt u. s. w.

Der zweyte Abschnitt begreift die Fortsetzung dieser Deduction, nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, unter den einheimischen Landesfürsten, mit treffenden Bemerkungen über den politischen Zustand des Landes in jenen Zeiten; so daß auch derjenige welcher die Schrift eben nicht der Hauptabsicht wegen lieft, sie mit Interesse lesen wird. Es ist in der That fränkend, zu sehen, wie die unzweideutigsten Rechte der Sachsen von den beiden mächtigern Nationen auf den Landtagen beeinträchtigt worden; wie selbst ungrische Landesfürsten das dieser dritten zugefügte Unrecht erkannten. Als, bald nach der Union, wo sich alle drei Nationen die wechselseitige Aufrechthaltung aller ihrer Rechte heilig beschworen, ungeachtet dessen, und aller Protestationen — weil selbst die Bedingungen der Union verletzt wurden — die Grundfähigkeit aller recipierten Nationen in den Sächsischen Städte

Städten im Jahr 1653 zu einem Abschluß gebracht worden war: so schrieb der Fürst Georg Rákóczy 1657, in einem noch vorhandenen Brief in Ungrischer Sprache an die Vorsteher von Hermannstadt „der Landesartikel vom Häuserverkauf war nicht unser, sondern der Landesstände (versteht sich bloß der Ungrischen und Szekler) Verlangen. Und da wir sowohl in diesem Falle als auch in Ansehung der Cirkulirung, Appellationen und Citationen die allgemeine Härte der Landesstände sahen, was konnten wir da anders thun, als den Gefinnungen des größern Theils (wenn sich nun zwei Nationen immer gegen eine vereinigen??) beipflichten. — Sie werden es aber sehn, es wird Niemand Häuser kaufen, vielmehr können Sie nach Verfluß von fünf, sechs Jahren diesen Artikel wider aufheben machen? u. s. w. Was der Fürst hier sagt, geschah, aber erst nachdem Siebenbürgen unter den Oestereichischen Szepter gekommen; wo unter Leopold I. im Jahr 1692, der von den zwei Nationen wider die Union kondirte Artikel, von eben den Landesständen, auf einem förmlichen Landtag wieder aufgehoben und die Aufhebung von Kaiser Leopold I. bestätigt wurde. Dieses wird in dem dritten Abschnitt dargethan; und das folgende in dem vierten. Unter den Oestereichischen Landesfürsten wurde kein Versuch wider dieses Vorrecht der Sachsen gemacht, bis um die

Mitte

